

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

§ 750 I ZPO

Definition:

Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

Zweck:

gesicherter Nachweis, wann, wem, wo, was zugestellt wurde

Wirkung:

Mit der Zustellung beginnt die Frist zu laufen, z.B. Rechtsmittel

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

Von Amts wegen

- ohne Antrag; vom Gericht angeordnet oder vom Gesetz vorgesehen
- auszuführen durch GST (UdG)

Im Parteibetrieb

- Zustellung ist auf Betreiben der Parteien zugelassen
- Auftrag an GV, Zustellung vorzunehmen

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

Zustellung
§§ 166ff ZPO

- Zustellungsurkunde/ Empfangsbekanntnis
- Aufgabe zur Post
- Aushändigung an Amtsstelle
- Einschreiben/ Rückschein
- öffentliche Zustellung
- besonderer Wachtmeister

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

ausel
-727 ZPO

Zustellung
§§ 166ff ZPO

itel
4,794 ZPO

Ersatzzustellung gem. §§ 178 ff ZPO

1. Übergabe an vertretungsberechtigte Person, erwachsenem Familienangehörigen oder Mitbewohner, beschäftigte Person



2. Einlegung in Briefkasten



3. Niederlegung